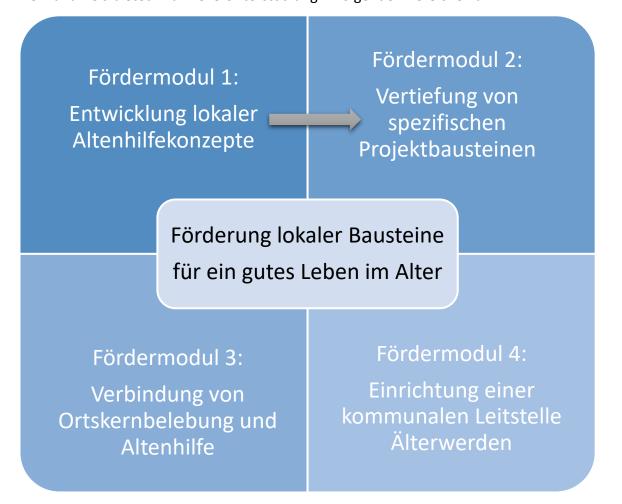
Richtlinie des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Förderung lokaler Bausteine für ein gutes Leben im Alter



Den Kommunen kommt eine zentrale Rolle bei der Strukturentwicklung und Prozesssteuerung für ein gutes Leben im Alter zu.

Der Landkreis bietet finanzielle Unterstützung in folgenden Bereichen an:



Der Landkreis Marburg-Biedenkopf gewährt gemäß Beschluss des Kreistages (464/2015 KT) vom 20.11.2015 nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die genannten Fördervorhaben. Nach dreijähriger Laufzeit wurden die Förderrichtlinien entsprechend der bisher gemachten Erfahrungen durch Beschluss des Kreistages vom 13.12.2019 angepasst.

Antragstellende haben keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderziele und Förderangebote

Der demografische Wandel gewährt den Kommunen noch ein Zeitfenster von 10 bis 15 Jahren, um ihre Altenhilfe- und Pflegestrukturen anzupassen. Zu diesem Schluss kommt eine Untersuchung der Universität Potsdam im Auftrag der Bertelsmann Stiftung¹. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf einen Schwerpunkt auf zukunftsweisende Ansätze in der Seniorenpolitik gesetzt und mit Kreistagsbeschluss vom 20.11.2015 "Seniorenpolitische Leitlinien für den Landkreis Marburg-Biedenkopf" beschlossen, die die Grundlage für das vorliegende Förderangebot bilden.

Für die Zukunft gefragt sind Lebensmodelle, die den Bedürfnissen der Betroffenen bestmöglich gerecht werden und den effizienten Einsatz knapper Ressourcen berücksichtigen. Neben der Vorhaltung ausreichender stationärer Pflegeplätze steht insbesondere die Stärkung der ambulanten Versorgungsstrukturen für die Altenhilfe im Vordergrund.

Auf lokaler Ebene gilt es, in einer "Sorgegemeinschaft" aus Staat, Zivilgesellschaft und professionellen Dienstleistenden flexible Hilfe-Mix-Strukturen aufzubauen, die das Potenzial des "aktiven Alterns" mit einbeziehen. Den Kommunen kommt dabei eine zentrale Rolle in der Strukturentwicklung und Prozesssteuerung zu. Dies umfasst die konsequente Umsetzung sozialraumorientierter Strategien, Partizipationsförderung und Vernetzung der verschiedenen Handlungsfelder und Akteur*innen. Gleichzeitig gilt es, die Herausforderungen in der Altenhilfe mit regionalen Entwicklungsansätzen wie Initiativen zur Ortskernbelebung und des Leerstands-Managements zu verbinden. So können Synergien der eingesetzten Mittel genutzt werden.

Dabei kann stets ein generationenübergreifender und quartiersbezogener Ansatz mitverfolgt werden.

2. Fördergebiet

Förderfähig sind Projekte in den Städten und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Marburg).

3. Allgemeine Förderbestimmungen

3.1 Antragsverfahren

Das Förderprogramm soll möglichst passgenau auf Bedarfe vor Ort zugeschnitten werden können. Die Förderrichtlinie ist daher bewusst offen gehalten.

Vor einer formellen Antragstellung mit Einreichung eines Konzeptes sollte das Vorhaben mit der Stabsstelle Altenhilfe abgestimmt werden. Hierzu ist ein Abstimmungsgespräch zwischen Stabsstelle Altenhilfe, Antragsteller*in und ggf. weiterer örtlicher Akteur*innen einzurichten. Gemeinsam werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven Ziele, Vorgehensweise, Inhalt, Leistungsmodule und Umfang der Förderung festgelegt. Bei Fördermodul IV wird gemeinsam das Aufgaben- und Anforderungsprofil definiert. Im Falle

¹ Plazek, M.; Schnitger, M: Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten bedürfnisorientierter Altenpflegestrukturen. Vorläufiger Ab-schlussbericht. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2015, S. 73

einer Bewilligung wird die von der Stabsstelle Altenhilfe zu fertigende Niederschrift über die Ergebnisse des Abstimmungsgespräches Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Stabsstelle Altenhilfe, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, einzureichen. Antragsformulare und weitere Informationen sind dort sowie online erhältlich. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen; andernfalls kann keine Bewilligung erfolgen. In die Entscheidung der Stabsstelle Altenhilfe über die zu fördernden Vorhaben werden die interfraktionelle AG Altenhilfe und der Kreisseniorenrat in geeigneter Weise eingebunden.

3.2 Bewilligung und Fördervolumen

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wird mit dem Haushalt des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen. Bewilligungen können erst nach Verabschiedung und Genehmigung des Kreishaushaltes erfolgen.

3.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Die Zuwendungen sind für den im Antrag angegeben Zweck und gemäß den Festlegungen der Niederschrift über die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs zu verwenden.

Anhand des von der Stabsstelle Altenhilfe zur Verfügung gestellten Formulars wird die Auftragsvergabe inkl. der Leistungs-Beschreibung bestätigt. Nach Abschluss des Förderzeitraums ist die zweckentsprechende Verwendung durch den Verwendungsnachweis nachzuweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu 50% bei Auftragsvergabe und zu 50% nach Abschluss und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichende Regelungen können im Einzelfall vereinbart werden. Der Abschlussbericht mit Ergebnisdokumentation ist in zweifacher Ausfertigung und digital vorzulegen. Vor Projektbeginn und nach Ablauf der Hälfte des Bewilligungszeitraums ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Fördergeber zu führen. Eine Abstimmung sollte ebenfalls erfolgen bei evtl. Änderungen der Finanzierung oder der Inhalte des Fördervorhabens. Der Landkreis ist als Fördergeber in die Öffentlichkeitsarbeit und in öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Projektes einzubeziehen.

3.4 Beachtung weiterer Rechtsnormen durch Zuwendungsempfänger*innen

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Förderung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin, weitere Rechtsnormen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird durch den Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin im Verwendungsnachweis bestätigt.

3.5 Inkrafttreten der Richtlinie

Die weiterentwickelte Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie tritt die alte Fassung vom 04.07.2016 außer Kraft.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Fördermodul I: Partizipative Entwicklung lokaler Altenhilfekonzepte

4.1.1 Hintergrund und Ziele

Um den demographischen Wandel gemeinsam zu gestalten und gute Bedingungen für das Leben im Alter vor Ort zu schaffen bedarf es eines breiten Bündnisses von lokalen Akteur*innen. Auf der Grundlage fundierter Informationen, eines partizipartiven Diskussionsprozesses und der Einigung auf gemeinsame Strategien soll ein breit getragenes Konzept für die Stadt / Gemeinde entstehen, das konkrete Handlungsansätze für die nächsten Jahre enthält.

Neben den Bürger*innen sollen Vertreter*innen der Städte und Gemeinden, der Wohnungswirtschaft, der Vereine und Verbände, Unternehmen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden sowie Dienstleistende aus dem Pflege- und Gesundheitsbereich in die Konzeptentwicklung einbezogen werden.

In dem geförderten moderierten Beteiligungsprozess soll es zunächst darum gehen, anhand unterschiedlicher Beteiligungsmethoden mit den Bürger*innen und Schlüsselpersonen unter dem Motto "Gut leben im Alter" den Ist-Zustand zu analysieren und Bedarfe und Bedürfnisse aufzunehmen. Leitfragen können sein: Wie wollen wir im Alter leben? Wie wollen wir wohnen? Wie soll unsere Stadt / unser Dorf aussehen, damit es sich im Alter dort gut leben lässt?

Die sich daraus ergebenden Handlungsfelder werden zunächst vertieft, beispielsweise durch Hinzuziehung von Expert*innen, Besuch von Best-Practice-Beispielen etc., um anschließend konkrete Umsetzungsschritte zu benennen. Ziel ist die Vernetzung und Weiterentwicklung der bestehenden lokalen Initiativen.

Zum Abschluss des Moderationsprozesses soll ein breit abgestimmtes Konzept stehen, das den beteiligten Akteur*innen als Leitfaden für konkrete Maßnahmen dient und diese auch benennt. Gleichzeitig sollen sich in der Stadt / Gemeinde Strukturen entwickelt haben, die im Sinne eines Bündnisses für das gute Leben im Alter Engagement-Potentiale aktivieren, klare Verantwortlichkeiten festlegen, Kooperationen aufzeigen und die Nachhaltigkeit des angeschobenen Prozesses sicherstellen.

4.1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Ausgaben für den moderierten Beteiligungsprozess, Befragungen, Erhebungen und Sozialraumanalysen und die Ausarbeitung eines kommunalen Altenhilfekonzeptes. Insbesondere fallen darunter Kosten für Moderations- und Beratungsdienstleistungen, Informationsveranstaltungen sowie die damit in Verbindung stehenden Sachkosten.

Beispiele wären u.a. die Durchführung einer aktivierenden Befragung, Moderation und Durchführung einer Zukunftswerkstatt, Moderation und Netzwerkarbeit im Rahmen eines

Runden Tisches, Durchführung und Auswertung von Gruppendiskussionen oder Quartiersspaziergängen.

Der Fördergegenstand wird gemäß Ziff. 3.1 festgelegt.

4.1.3 Zuwendungsempfänger*innen

Öffentliche kommunale Träger.

4.1.4 Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 % des Fördervorhabens. Dabei darf der Zuschuss 7.000 € nicht übersteigen. Im gemeinsamen Abstimmungsgespräch werden der Förderzeitraum und die Inhalte festgelegt.

Der Antrag sollte eine Beschreibung enthalten, die über die folgenden Aspekte Aufschluss gibt:

- Hintergrund und Ziele (Warum wird der Antrag gestellt, bzw. warum soll ein Altenhilfekonzept erstellt werden?)
- Aktueller Stand/Entwicklungen im Bereich Altenhilfe in der Stadt/ Gemeinde (Was gibt es bereits und wie funktionieren die bestehenden Angebote? Was fehlt?)
- Inhalte/Schwerpunkte und Leistungsbeschreibung für die Auftragsvergabe gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie.

4.2 Fördermodul II: Vertiefung von spezifischen Projektbausteinen

4.2.1 Hintergrund und Ziele

Die Kommunen im Landkreis Marburg-Biedenkopf sind in Ihren Strukturen und Rahmenbedingungen in der Altenhilfe sehr unterschiedlich. So hat sich gezeigt, dass es auch bei den Bürger*innen der verschiedenen Regionen unterschiedliche Bedarfe gibt und damit jede Kommune andere Schwerpunkte in der Entwicklung tragfähiger Strukturen für ein gutes Leben im Alter setzen muss. Aus diesem Grund soll mit dem Fördermodul II die Möglichkeit geschaffen werden, die in den Altenhilfekonzepten entwickelten Projektansätze systematisch weiterzuverfolgen und zu vertiefen. Voraussetzung für die Antragsstellung ist somit ein erfolgreich abgeschlossenes Altenhilfekonzept.

Dabei können im Laufe des Projektvorhabens ein bis drei Schwerpunktthemen konzeptionell vertieft (durch Analysen, Befragungen etc.) und praktisch erprobt werden. Das Ziel besteht darin, die Nachhaltigkeit der entstandenen Projekte zu sichern.

So könnte sich beispielsweise im Rahmen eines Altenhilfekonzeptes ergeben, dass es für die älteren Bürger*innen einer Kommune besonders wichtig wäre eine nachhaltig wirkende Kümmerer-Struktur in den Quartieren aufzubauen. Diese Maßnahme, die sich aus dem Altenhilfekonzept ergeben könnte, sollte dann entsprechend fokussiert umgesetzt werden.

Des Weiteren kann das Modul eine Unterstützung zur Entwicklung von Lösungen für neue Wohnformen oder Treffpunkte bieten.

Im Landkreis ist eine breite Bewegung zum Aufbau von Bürger- und Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung der älteren Mitbürger*innen entstanden. Die Bürgerhilfevereine werden durch den Landkreis und die Pflegekassen gefördert, benötigen beim Aufbau und Start jedoch häufig besonderer Unterstützung. Im Rahmen eines vertiefenden Projektbausteins könnte z.B. auch das Ziel verfolgt werden, Ehrenamtsstrukturen aufzubauen und einen Bürgerhilfe-Verein bei der Gründung zu unterstützen.

4.2.2 Gegenstand der Förderung

Pro Kommune können ein bis drei vertiefende Projektvorhaben im Anschluss eines Altenhilfekonzeptes gefördert werden. Darunter fallen u.a. Ausgaben für Beratung, Moderation, Exkursionen, vertiefende Analysen oder Coaching.

Vertiefende Bausteine könnten z.B. sein: Wohnen im Alter; Aufbau von nachhaltig wirksamen kommunalen "Altenhilfe-Netzwerken" mit einem festgelegten gemeinsamen Ziel (z.B. "Kümmerer-Strukturen", Runde Tische, Lenkungsgruppen); Aufbau von Bürgerhilfen und Nachbarschaftsinitiativen; Treffpunkte für Senior*innen; Mobilitätskonzepte.

Der Fördergegenstand wird gemäß Ziff. 3.1 festgelegt.

4.2.3 Zuwendungsempfänger*innen

Öffentliche kommunale Träger.

4.2.4 Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 70 % des Fördervorhabens. Dabei darf der Zuschuss 15.000€ nicht überschreiten. Im gemeinsamen Abstimmungsgespräch werden der Förderzeitraum und die Inhalte festgelegt.

4.3 Fördermodul III: Verbindung von Ortskernbelebung und Altenhilfe

4.3.1 Hintergrund und Ziele

So lange wie möglich zu Hause und im vertrauten Umfeld zu leben ist der Wunsch der meisten Menschen. Gleichzeitig ist die ambulante Versorgung in der Regel kostengünstiger als die stationäre Alternative. Für ein Höchstmaß an Selbstständigkeit, auch bei zunehmendem Unterstützungsbedarf, braucht es altengerechten Wohnraum, Treffpunkte Versorgungseinrichtungen, die in lebendige mit entsprechenden Quartiere Versorgungsmöglichkeiten und Hilfe-Mix-Strukturen eingebunden sind.

Fördermodul III bietet eine Unterstützung zur Entwicklung von Lösungen, die Altenhilfe und Ortskernbelebung verbinden, an.

Beispielsweise könnte hier die Umnutzung bestehender Gebäude oder Räume/Orte im Ortskern zu einer (Tages-)Pflegeeinrichtung, einem Treffpunkt für Senior*innen, einem Mittagstisch oder einem multifunktional genutztem Haus geprüft werden.

Bei den Projekten muss der Nutzen für das Gemeinwohl deutlich erkennbar sein. Nicht förderfähig sind investive Kosten z.B. in Form von Rampen (die den Zugang zu einem nicht barrierefreien Gebäude ermöglichen würden).

4.3.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Kosten für Konzeptentwicklungen, Teilbereichsplanungen, Gutachten und Objektplanungen (nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), Machbarkeitsstudien etc. Dabei sollte die Nachhaltigkeit ein zentrales Thema darstellen, und in der Konzepterstellung Wege aufgezeigt werden, wie entsprechende Projekte umzusetzen sind.

Der Fördergegenstand wird gemäß Ziff. 3.1 festgelegt.

4.3.3 Zuwendungsempfänger*innen

Öffentliche kommunale und nicht-kommunale Träger, natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts, öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge.

4.3.4 Art und Höhe der Zuwendung

Förderfähige Kosten und Höhe der Zuwendung werden gemäß Ziff. 3.1 festgelegt. Der maximale Zuschuss pro Förderantrag beträgt 10.000 €.

4.4 Fördermodul IV: Einrichtung einer kommunalen Leitstelle Älterwerden

4.4.1 Hintergrund und Ziele

Das Fördermodul IV soll die Kommunen bei der Einrichtung einer kommunalen Leitstelle Älterwerden unterstützen.

Ziel ist die Entwicklung einer Sorgekultur, in der die Gemeinschaft die Verantwortung für den anderen nicht delegiert, sondern mitten in der Gesellschaft ansiedelt, in den Familien, Nachbarschaften, Vereinen etc. Diese "Sorgekultur" muss eingebettet sein in örtlich entfaltete und intelligent begleitete Hilfemixstrukturen. Selbsthilfe wird als tragende Säule im Hilfe-Mix betrachtet; gegenseitige Unterstützungsstrukturen zu stärken und das Lernen des Umgangs mit den eigenen Ressourcen zu fördern sind zentrale Anliegen. Wenn Selbsthilfe nicht mehr genügt, müssen weitere Hilfe-Mix-Angebote wie ehrenamtliche Hilfen, Betreuungs- und Entlastungsangebote bis hin zur professionellen Pflege zur Verfügung stehen.

Aufgabe der "Leitstellen Älterwerden" ist der Auf- und Ausbau entsprechender Strukturen und die Vernetzung der relevanten Akteure vor Ort. Voraussetzung ist das Klären von Bedarfen und Wahrnehmen der Bedürfnisse älterer Menschen im Vorfeld der Strukturentwicklung. Die älteren Menschen sollen dabei in ihren Kompetenzen und als "Fachleute in eigener Sache" angesprochen und eingebunden werden.

4.4.2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Personalkosten sowie Kosten für Dienstleistungs- und Werkverträge. Im Rahmen eines Werkvertrages könnte eine Honorarkraft als eine Art "Leitstelle" eingesetzt werden, um entwickelte Altenhilfestrukturen vor Ort zu etablieren. Die Kosten können jedoch auch für die Begleitung, Anleitung und Coaching der eigenen Mitarbeitenden durch externe Fachkräfte eingesetzt werden. So soll es den Kommunen ermöglicht werden, das eigene Personal durch eine einjährige professionelle Begleitung im Themenfeld Altenhilfe fit zu machen.

Auftrags- und Aufgabenbeschreibung werden gemäß Ziff. 3.1 festgelegt.

4.4.3 Fördervoraussetzungen

Im Vorfeld legt die antragstellende Kommune mit dem Förderantrag ein Konzept vor, das Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Altenhilfekonzept der Kommune (Ziele, aktueller Stand der Hilfe- und Teilhabestrukturen)
- aktuelle personelle Ressourcen im Bereich Seniorenarbeit (kommunale und freie Träger)
- Aussagen zur Nachhaltigkeit der "Leitstelle Älterwerden"
- Finanzierungsplan

Die Bausteine und Leistungsbeschreibung werden im Rahmen eines Abstimmungsgespräches mit der Stabsstelle vereinbart.

4.4.4 Zuwendungsempfänger*innen

Öffentliche kommunale Träger.

4.4.5 Art und Höhe der Zuwendung

Für die Finanzierung der Maßnahme können Zuwendungen in Höhe von bis zu 70% der förderfähigen Kosten gewährt werden, max. 20.000 € pro Förderantrag. Im gemeinsamen Abstimmungsgespräch werden der Förderzeitraum und die Inhalte festgelegt.

Förderfähige Kosten und Höhe der Zuwendung werden gemäß Ziff. 3.1 festgelegt.